

Vereinbarung (Anschlussvertrag)

zwischen

den Politischen Gemeinden

Küsnacht, Erlenbach, Zumikon und Zollikon



über die Bildung einer gemeinsamen
Zivilschutzorganisation

«ZSO KEZZ»

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Politischen Gemeinden Küsnacht, Erlenbach, Zumikon und Zollikon bilden als Vertragsgemeinden unter dem Namen

"ZSO KEZZ "

eine gemeinsame Zivilschutzorganisation.

Art. 2 Trägergemeinde / Anschlussgemeinde

Die Gemeinde Küsnacht, nachfolgend Trägergemeinde genannt, gilt gegenüber dem Bund und Kanton als Leitgemeinde.

Die Gemeinden Erlenbach, Zumikon und Zollikon werden in dieser Vereinbarung als Anschlussgemeinden bezeichnet.

Art. 3 Rechnungsführung

Die Einnahmen und Ausgaben der "ZSO KEZZ", umfassend die Verwaltung (inklusive Verrechnungen aller interner Dienstleistungen), Anschaffung von Zivilschutzmaterial, Unterhalt und Betrieb der ZSO KEZZ Anlagen (Gemäss Grunddaten Anlagen), Durchführung von Ausbildungsdiensten, Entrichtung der Funktionsentschädigungen etc., werden in der Kontengruppe der Trägergemeinde ausgewiesen.

Bundes- und Staatsbeiträge werden berücksichtigt.

Die Anschlussgemeinden entrichten einen Kostenanteil nach Massgabe von Art. 15 dieser Vereinbarung.

Art. 4 Zivilschutzorgane

Die Vertragsgemeinden arbeiten bei der Umsetzung der Zivilschutzmassnahmen zusammen.

Die Trägergemeinde stellt folgende Organe:

- Vorsteher/in Sicherheit
- Abteilungsleiter/in Sicherheit
- Zivilschutzstelle
- Anlagen- und Materialwarte für das Material und die im Anhang bezeichneten Anlagen der ZSO KEZZ

Der Aufgabenbereich sowie die Kompetenzen dieser Zivilschutzorgane bestimmen sich nach dieser Vereinbarung sowie nach dem übergeordneten Recht des Bundes und des Kantons.

Art. 5 Organe der Gemeinden

Jede Vertragsgemeinde bezeichnet je separat ein Kontrollorgan für den baulichen Zivilschutz.

Dieses Organ ist jeweils für das entsprechende Gemeindegebiet zuständig; es arbeitet mit der ZSO KEZZ zusammen.

Zudem stellen die Vertragsgemeinden je für ihr Gebiet der ZSO KEZZ für die Zuweisungsplanung (ZUPLA) die notwendigen Daten zur Verfügung.

Die Gemeinden sind gemäss §19 KZV für die Zuweisungsplanung und die weiteren Massnahmen im Rahmen des baulichen Zivilschutzes zuständig.

2. Kommission, Organisation

Art. 6 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Zivilschutzkommission besteht aus dem/der Vorsteher/in Sicherheit der Gemeinde Küsnacht als Vorsitzende(n), und den Sicherheitsvorständen der Anschlussgemeinden. Mit beratender Stimme an den Sitzungen nehmen teil: Der/die Abteilungsleiter/in Sicherheit der Trägergemeinde, der/die Zivilschutzstellenleiter/in sowie der/die ZS-Kommandant/in.

Jede(r) teilnehmende Vorsteher(in) hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit bestimmt sich das Stimmrecht nach den Einwohnerzahlen der Gemeinden per 31. Dezember des Vorjahres.

Eine in der Abstimmung unterlegene Gemeinde hat das Recht, innert 30 Tagen durch Gemeinderatsbeschluss die Einberufung einer Einigungskonferenz zu verlangen, sofern der/die zuständige Vorsteher/in dies in der Sitzung angemeldet hat. Der Einigungskonferenz gehören zusätzlich zu den Teilnehmenden gemäss Absatz 1 die Gemeindepräsidenten an. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 7 Kommissionseinberufung

Der/die Vorsteher/in Sicherheit der Trägergemeinde setzt die Sitzungen der Zivilschutzkommission an. Pro Jahr finden in der Regel 2 bis 4 ordentliche Sitzungen statt. Die stimmberechtigten Mitglieder/innen der Kommission sind befugt eine ausserordentliche Sitzung zu beantragen. Die Sitzung hat innert Monatsfrist stattzufinden.

Art. 8 Aufgaben

Der Zivilschutzkommission fallen folgende Aufgaben zu:

1. Organisatorische Aufsicht und Qualitätssicherung der ZSO KEZZ.
2. Antragsstellung zuhanden der Trägergemeinde.
3. Erlass von Leistungsauftrag, Reglementen und den Anhängen dieses Vertrages, Stellenbeschreibungen von Funktionären unter Berücksichtigung der übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des Kantons.
4. Vorschlag des Kommandanten zuhanden des Gemeinderats Küsnacht als Wahlorgan.
5. Planung bzw. Koordination:
 - von neuen Anlagen der ZSO KEZZ bzw. von Schutzbaumassnahmen an bestehenden und von der ZSO KEZZ genutzten Anlagen (Unterhalt, Sanierung, Erneuerung) einschliesslich deren Ausrüstung. Antragstellung für Investitionen an

die zuständigen Gemeinden. Für die gemeindeeigenen Schutzräume sind die Gemeinden zuständig;

- der Materialbeschaffung;
- der Einrichtung zur Alarmierung der Bevölkerung durch einen Sirenenverantwortlichen;
- der Information der Gemeinden und der Bevölkerung betreffend die ZSO KEZZ.

Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen des Anschlussvertrages (gemeindeinterne Kompetenzregelungen gehen vor)		VSI/GR Küsnacht	VSI/GR Erlenbach	VSI/GR Zumikon	VSI/GR Zollikon	ZS-Kommission	Kdt/Stv ZSO KEZ	AMZ Kant. Zürich
Legende für die Abkürzungen K = Kenntnisnahme der Entscheide B = Befugnis zur Festlegung der Aufgabe G = Genehmigung, Freigabe A = Antrag an die entsprechende Stelle VSI = Vorstand Sicherheit								
Nr.	Aufgabe							
1.	Aufträge an die ZSO KEZZ erteilen, Leistungsvereinbarungen	K	K	K	K	BG	A	K
2.	Organisation der ZSO KEZZ					K	A	B
3.	Entschädigungsregelung für die Kader der ZSO KEZZ	BG	K	K	K	A		
4.	Budgetierung der Betriebs- und Unterhaltskosten pro Jahr	BG	B*	B*	B*	A		
5.	Beschaffungen innerhalb des vorgelegten Jahresbudgets					K	BG	
6.	Ausserordentliche Beschaffungen ausserhalb Jahresbudgets	BG	BG	BG	BG	A	A	
7.	Vorschlag des Kdt der ZSO KEZZ an den GR Küsnacht	B	B	B	B	BG		K
8.	Wahl des weiteren entschädigungsberechtigten Kaders	K	K	K	K	K	BG	
9.	Wahl Zivilschutzstellenleitung	B	K	K	K	K	K	K
10.	Wahl ZS-Vertrauensarzt (falls vom Kanton vorgeschrieben)	K	K	K	K	BG	K	
11.	Wahl Anlage- und Materialwart für Anlagen ZSO KEZZ	B	K	K	K	K	K	
12.	Einsätze der ZSO KEZZ zu Gunsten der Gemeinschaft	K	A	A	A	G	B	
13.	Verfügung von ausserordentlichen Disziplinar massnahmen bei AdZS	K	K	K	K	G	B	
14.	Verwarnung und Verzeigung von Schutzdienstpflichtigen auf Antrag des Zivilschutzkommandanten	B	K	K	K	K	A	

*Beschlussfassung über die Kostenanteile der einzelnen Gemeinden

3. Zivilschutzstelle/Zivilschutzorganisation

Art. 9 Zivilschutzstelle

Die Trägergemeinde betreibt die Zivilschutzstelle, welche die administrativen Arbeiten nach Vorgaben von Bund und Kanton sowie zu Gunsten der Zivilschutzkommission und des Zivilschutzkommandanten erledigt. Der Kommandant hat gegenüber der Zivilschutzstelle ein Weisungsrecht.

Art. 10 Zivilschutzkommandant

Die Leitung der Zivilschutzorganisation obliegt dem Zivilschutzkommandanten. Dessen Aufgaben und Befugnisse werden unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer separaten Stellenbeschreibung festgelegt.

Art. 11 Standort

Der Führungsstandort der Leitung der Zivilschutzorganisation ist der Kommandoposten KP-ZSO KEZZ wird durch Kommandanten festgelegt.

4. Eigentum und Kostenverteilung

Art. 12 Bestehende Zivilschutzanlagen

Die bestehenden Zivilschutzanlagen bleiben im Eigentum der Standortgemeinden. Die Vertragsgemeinden stellen der Zivilschutzorganisation die nötigen Liegenschaften bzw. Anlagen gemäss Anhang zur Verfügung. Die Anlagewartung der Anlagen der ZSO KEZZ (gemäss Grunddaten Anlagen) werden durch die ZSO KEZZ sichergestellt. Die Wartung der übrigen Schutzräume der Gemeinden erfolgt durch die Gemeinden.

Art. 13 Kostentragung

Für die Betriebskosten, die Ausrüstung und den betrieblichen und baulichen Unterhalt der nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellten Anlagen gemäss Anhang kommen die vier Vertragsgemeinden nach Kostenteiler gemäss Art 15 auf.

Für sämtliche Unterhaltskosten der übrigen Anlagen kommt die Standortgemeinde auf.

Die bestehenden öffentlichen Schutzräume und Anlagen bleiben unverändert im Eigentum der Standortgemeinde. Die betreffende Eigentümerschaft übernimmt für die öffentlichen Schutzräume sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten.

Das in den Gemeinden vorhandene und gemäss Materialliste für den Zivilschutz des AMZ notwendige Zivilschutzmaterial geht ins Eigentum der Trägergemeinde über. Sie ist für dessen Unterhalt, Ersatz, Kontrolle und die Erfüllung der Mindestausrüstung gemäss kantonalen Vorgaben verantwortlich.

Art. 14 Neubauten und umfassende Erneuerungen

Die Planung von neuen Anlagen für die Zivilschutzorganisation und umfassende Erneuerungsvorhaben sind Sache der Zivilschutzkommission. Sie erstellt zuhanden der Eigentümergemeinde bzw. der vier Vertragsgemeinden die entsprechenden Anträge.

Wird im Einzelfall nichts anderes vereinbart, so werden sämtliche Kosten für die umfassende Erneuerung von Zivilschutzanlagen von derjenigen Vertragsgemeinde getragen, welche Eigentümerin dieser Anlage ist.

Art. 15 Kostenanteile

Die Kosten der ZSO KEZZ (laufende Rechnung und Investitionsrechnung) werden von den beteiligten Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen, Stichtag 31. Dezember des Vorjahres getragen.

Die Anschlussgemeinden entrichten jeweils der Trägergemeinde im Januar aufgrund des von den vier Gemeinden genehmigten Voranschlags eine Vorauszahlung in der Höhe von 50% des budgetierten Kostenanteils. Bis spätestens 31. Januar des Folgejahres erfolgt zwischen Träger- und Anschlussgemeinden der Ausgleich der jeweiligen Kostenanteile.

Art. 16 Ersatzabgaben

Die Ersatzabgaben verbleiben in der jeweiligen Standortgemeinde.

Über die Verwendung von Ersatzabgaben für Investitionen entscheidet jede Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selber.

5. Dienstleistungen der Zivilschutzorganisation

Art. 17 Zugriff auf die Dienstleistungen der Zivilschutzorganisation

Die Gemeinden können für den Einsatzfall auf Gemeindegebiet beim/bei der Vorsteher/in Sicherheit der Trägergemeinde Elemente der ZSO KEZZ anfordern, in dringenden Fällen auch direkt beim ZS-Kdt oder Stv. Bei planbaren Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft werden die Einsätze von der Zivilschutzkommission bewilligt.

Haben sowohl die Trägergemeinde als auch die Anschlussgemeinden gleichzeitig Bedarf für den Einsatz der ZSO KEZZ, wird die Aufteilung der Elemente durch den Kommandanten koordiniert.

6. Schlussbestimmungen

Art. 18 Vertragsauflösung

Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragspartner aufgelöst werden.

Die einseitige Vertragsauflösung durch einen Vertragspartner ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, welche für den An- und Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation zuständig ist.

Art. 19 Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien sind auf dem ordentlichen Instanzenweg zu regeln.

Art. 20 Vertragsänderungen

Liegen neue oder ergänzende eidgenössische oder kantonale Gesetzeserlasse vor, ist die Zivilschutzkommission gegenüber den Gemeindebehörden der Vertragsgemeinden für eine Anpassung des Vertrages an die neuen Rechtsverhältnisse verantwortlich. Sämtliche Vertragsänderungen sind nach erfolgter fachtechnischer Prüfung durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich, Abteilung Zivilschutz, von den Gemeindebehörden der Vertragsgemeinden zu genehmigen.

Die Zivilschutzkommission kann die Zuständigkeit für die Zivilschutzräume gemäss Liste im Anhang abändern.

Art. 21 Genehmigungsvorbehalte und Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden oder der Gemeindeversammlung, und nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen von den Politischen Gemeinden:

Gemeinde:	Datum:	Präsident/in:	Schreiber/in:
Erlenbach	26.10.21	 Sascha Patak	 Daniel Keibach
Küsnacht	5.11.21	 Markus Ernst	 Catrina Erb-Pola
Zumikon	18. OKT. 2021	 Jürg Eberhard	 Thomas Kauflin
Zollikon	01.11.2021	 Sascha Ullmann	 Markus Gossweiler

Zur Kenntnis genommen vom Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich,
Abteilung Zivilschutz

Zürich, **29. Nov. 2021**

Amt für Militär und Zivilschutz
des Kantons Zürich
Amtschef


lic. iur. Thomas Bär

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

Zürich, **30. Nov. 2021**

